FAQs zum Informationsfreiheitsgesetz

1. Worum geht es bei der sogenannten „Informationsfreiheit“ eigentlich?

Staatliches Handeln soll transparenter und offener gestaltet werden. Gesetzliche Bestimmungen, die ein Recht auf Information gegenüber dem Staat garantieren, bestehen in über 90 Staaten. Auch im EU-Recht ist ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der Europäischen Union normiert.

Hierzu werden die bisherigen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht der Verwaltung aufgehoben.

An ihre Stelle treten eine **verfassungsgesetzliche Pflicht zur aktiven Informationsveröffentlichung** („proaktive Informationspflicht“) und ein **verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (Grundrecht) für jedermann auf Zugang zu staatlichen und bestimmten unternehmerischen Informationen** („Zugang zu Informationen auf Antrag“). Ausnahmen von der Informationspflicht sollen ausschließlich zur erforderlichen Wahrung bestimmter gewichtiger öffentlicher und berechtigter überwiegender privater Interessen (insbesondere des Grundrechts auf Datenschutz) gelten.

2. Ab wann gelten die neuen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes?

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Art. 22a B-VG zur neuen „proaktive Informationspflicht“ und zum neuen Grundrecht für jedermann auf Zugang zu staatlichen und bestimmten unternehmerischen Informationen („Zugang zu Informationen auf Antrag“) sowie die meisten Bestimmungen des IFG treten mit 1. September 2025 in Kraft.

3. Was ist unter „Information“ zu verstehen?

„Information“ im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ist jede **amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung** im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

Die Form, in der die Information vorhanden ist, mit anderen Worten das Trägermedium, ob Aufzeichnung oder Speicherung, spielt keine Rolle.

Persönliche Aufzeichnungen stellen ebenso wenig ‚amtliche‘ oder ‚unternehmerische‘ Informationen dar wie Vorentwürfe zum ausschließlichen Zweck der persönlichen (nichtamtlichen, nichtunternehmerischen) Verwendung.

4. Was ist unter „Informationen von allgemeinem Interesse“ zu verstehen?

„Informationen von allgemeinem Interesse“ im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) sind Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, **insbesondere** solche Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge.

Ausschlaggebend für die Qualifikation als Information von allgemeinem Interesse soll ihre Relevanz für die Allgemeinheit sein, sohin ihre Bedeutung für einen hinreichend großen Adressaten- bzw. Personenkreis, der von der Information betroffen oder für den die Information relevant ist. Ein allgemeines Interesse kann für Informationen angenommen werden, solange sie aktuell und relevant sind. Bloße Partikularinteressen von Einzelpersonen begründen jedenfalls kein allgemeines Interesse.

5. Was gilt für am 1. September 2025 anhängige Verfahren nach den bisherigen Auskunftspflichtgesetzen?

Mit dem Inkrafttreten des neuen Art. 22a B-VG am 1. September 2025 treten gleichzeitig das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, das Auskunftspflichtgesetz, und die die Angelegenheiten der Auskunftspflicht regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Auf die am 1. September 2025 gemäß den (bisherigen) Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder anhängigen Verfahren sind jedoch noch die bisherigen Artikel 20 Absatz 3 und 4 B-VG, die auf Grund des Artikel 20 Absatz 4 erlassenen Auskunftspflichtgesetze und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen weiter anzuwenden.

6. Was meint „proaktive Informationspflicht“?

Informationen von allgemeinem Interesse sollen von den informationspflichtigen Organen **von sich aus**, **ohne konkretes Ansuchen** („proaktiv“) in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise veröffentlicht werden.

7. Sind die im Gesetz angeführten „Informationen von allgemeinem Interesse“ abschließend aufgezählt?

Nein, die in § 2 Absatz 2 IFG angeführten „Informationen von allgemeinem Interesse“ sind nicht abschließend, sondern beispielhaft aufgezählt.

Tätigkeitsberichte, Geschäftseinteilungen, Geschäfts- oder Kanzleiordnungen, amtliche Statistiken, Amtsblätter etc. liegen in aller Regel im allgemeinen Interesse. Unter die Veröffentlichungspflicht fallen auch ‚solche‘ (also die gesetzlichen Voraussetzungen der Relevanz für bzw. Betroffenheit von einem allgemeinen Personenkreis erfüllende) Studien, Gutachten, Umfragen und Stellungnahmen, die von den informationspflichtigen Organen erstellt oder in Auftrag gegeben wurden.

8. Wer ist nach dem Gesetz zur „proaktiven Informationspflicht“ verpflichtet?

Artikel 22a Absatz 1 B-VG neu ordnet an, dass die **mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe**, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof **Informationen von allgemeinem Interesse** in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise **zu veröffentlichen haben**, soweit und solange diese nicht gemäß Absatz 2 geheim zu halten sind.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Gemeindeverwaltung, da deren funktionelle Organe mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind.

9. Ist jede Gemeinde in Österreich verpflichtet, Informationen von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen, also „proaktiv“ zu informieren?

Nein. **Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern** sind **nicht** zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse **verpflichtet**.

10. Woraus ergibt sich die „Grenze“ von 5.000 Einwohnern?

Die Einwohnerzahl von 5.000 als „Grenze“ richtet sich nach den Hauptwohnsitzen entsprechend dem Ergebnis der letzten Volkszählung, das im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist. Dies ist zuletzt im Bundesgesetzblatt Teil II 142/2023 für die Volkszählung zum Stichtag 31.10.2021 am 8.5.2023 erfolgt.

Nebenwohnsitze bleiben zur Ermittlung dieser Grenze unberücksichtigt.

11. Gilt für Gemeindeverbände die Grenze von 5.000 Einwohner?

Nein. Alle Gemeindeverbände unterliegen der proaktiven Informationspflicht und dem IFG, unabhängig davon, wie viele Einwohner die jeweiligen Mitgliedsgemeinden haben.

Die ursprünglich in der Regierungsvorlage enthaltene Ausnahme von der proaktiven Informationspflicht für Gemeindeverbände unter 5.000 Einwohnern ist im Begutachtungsverfahren entfallen, sodass Gemeindeverbände, unabhängig davon, wie viele Gemeinden einen Gemeindeverband bilden und auch unabhängig davon, wie viele Einwohner dieser Gemeindeverband haben sollte, dem IFG unterliegen.

12. Dürfen Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner, obwohl sie von der allgemeinen proaktiven Informationspflicht gesetzlich ausgenommen sind, trotzdem proaktiv veröffentlichen?

Ja. „Kleineren“ Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern bleibt es unbenommen, solche **Informationen von allgemeinem Interesse** trotzdem **freiwillig** zu veröffentlichen.

13. Was gilt, wenn eine Gemeinde mit weniger als 5.000 Einwohner freiwillig Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv veröffentlicht?

In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt.

Insbesondere gelten auch im Fall einer freiwilligen proaktiven Veröffentlichung dennoch die verfassungsrechtlichen Geheimhaltungsgründe, sodass vor freiwilliger Veröffentlichung jedenfalls zu prüfen ist, ob der Veröffentlichung nicht ein Geheimhaltungsgrund entgegensteht.

14. Wie werden Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv veröffentlicht und bereitgehalten?

Informationen von allgemeinem Interesse sind ehestmöglich in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen und bereit zu halten, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung (§ 6) unterliegen und solange ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann.

Ob eine Information (noch) aktuell ist oder aus Gründen der Relevanz oder technischen Gründen nach einigen Jahren nicht mehr bereitgehalten werden muss, bedarf der laufenden Überprüfung. Diese kann in zweckmäßigen Zeitabständen erfolgen, sofern der jeweilige Zeitpunkt der Veröffentlichung und die jeweilige Fassung (letzte Änderung) der Information nachvollziehbar sind.

Die Informationen von allgemeinem Interesse sind über das Informationsregister als Metadatenregister unter der Adresse www.data.gv.at gebührenfrei und barrierefrei zugänglich zu machen.

Die Verfügbarkeit des Informationsregisters ist vom Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die Bestimmungen zum Informationsregister treten mit Ablauf des dritten Monats nach dem Zeitpunkt dieser Kundmachung der Verfügbarkeit des Informationsregisters in Kraft. Bis dahin sind die „Informationen von allgemeinem Interesse“ schlicht zu veröffentlichen.

15. Sind abgeschlossene Verträge „proaktiv“ zu veröffentlichen?

Wenn Verträge Informationen enthalten, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, handelt es sich nach der gesetzlichen Definition des § 2 Absatz 2 IFG um „Informationen von allgemeinem Interesse“, sodass diese Informationen proaktiv zu veröffentlichen sind, solange sie nicht der Geheimhaltung unterliegen.

Es ist sohin im Einzelfall zu prüfen, ob Verträge „Informationen von allgemeinem Interesse“ enthalten oder nicht.

Gesetzlich bestimmt ist, dass Verträge über einen Wert von mindestens € 100.000 - im Sinne der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 - jedenfalls von allgemeinem Interesse sind.

In jedem Fall ist zu prüfen, ob der Vertrag der Geheimhaltung unterliegt und daher nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.

16. Ist der festgelegte Schwellenwert für Verträge von € 100.000 exklusive oder inklusive Umsatzsteuer zu verstehen?

Die Wertgrenze von Verträgen ist nach dem Gesetz in sinngemäßer Anwendung des Bundesvergabegesetzes 2018 zu berechnen. Durch den Verweis auf § 13 des Bundesvergabegesetzes ergibt sich, dass als Wertgrenze der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer heranzuziehen ist.

17. Der Gemeinderat beschließt den Kauf/Verkauf eines Grundstücks. Für die Gemeinde besteht aufgrund der Einwohnerzahl grundsätzlich „proaktive Informationspflicht“. Muss der Kaufvertrag proaktiv veröffentlicht werden?

Nein. Kaufverträge über Grundstücke sind zur Vornahme der Eigentumsübertragung dem Grundbuch vorzulegen und werden in die sogenannte Urkundensammlung aufgenommen. Grundsätzlich kann jedermann beim örtlich zuständigen Grundbuchsgericht in diese Urkundensammlung Einsicht nehmen.

Die allgemeine proaktive Veröffentlichungspflicht soll nach den Gesetzesmaterien in jenen Bereichen nicht gelten, in denen gesetzlich ein spezielles allgemein zugängliches elektronisches Register (Verzeichnis in einer Datenbank) eingerichtet ist. Das Grundbuch - wie auch das Firmenbuch - wird als ein solches allgemein zugängliches elektronisches Register angesehen.

Da diese Informationen daher bereits öffentlich zugänglich und systematisch aufbereitet sind, die Menge an gespeicherten Daten nach dem Willen des Gesetzgebers möglichst geringgehalten werden soll und für jede dieser Informationen zumindest ein Metadatensatz zu erstellen wäre, und ein zusätzlicher (personeller und infrastruktureller) Aufwand durch Mehrfachveröffentlichungen mit überschaubarem Informationsmehrwert möglichst vermieden werden soll, muss der Kaufvertrag, unabhängig von der Höhe des Kaufpreises, nicht proaktiv veröffentlicht werden.

18. Ist für die Veröffentlichung von Flächenwidmungsunterlagen ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich? Muss dafür eine eigene Gemeinderatssitzung einberufen werden, wenn der reguläre Sitzungstermin nicht innerhalb der Frist liegt?

Soweit der Gemeinderat zB die Unterlagen in Auftrag gegeben hat, ist er für eine Veröffentlichung zuständig. Bei der proaktiven Informationspflicht sieht das IFG keine festen Fristen vor. Die Veröffentlichung muss „ehestmöglich“ (§ 4 Abs 1 IFG) erfolgen. Sinnvollerweise sollte in der Gemeinderatssitzung, in der über den Flächenwidmungsplan abgestimmt wird, auch gleich ein Beschluss über die Veröffentlichung gefasst werden – freilich unter der Bedingung, dass seitens des Landes die Genehmigung der Verordnung erteilt bzw. die Genehmigung der Verordnung nicht versagt wird.

19. Wer ist zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse zuständig?

Zuständig zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse ist jenes Organ, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat.

Die proaktive Veröffentlichungspflicht folgt somit dem Ursprungsprinzip (Herkunftsprinzip), dies schon aus Gründen der Effizienz, um die mehrfache Veröffentlichung derselben Information und den damit verbundenen Mehrfachaufwand zu vermeiden und die gespeicherten Datenmengen zu minimieren.

20. Wenn von einer Information von allgemeinem Interesse identische Kopien vorhanden sind, welche Version ist zu veröffentlichen?

Sind von einer Information identische Kopien vorhanden, so ist nur die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind, zu veröffentlichen.

Die in Kopien mehrfach vorhandene Information soll daher nicht mehrfach in das Informationsregister eingespeist werden. Dies gilt auch im Fall mehrerer Stellen, die über die Information verfügen: Es genügt, dass die erste, über die Information verfügende informationspflichtige Stelle diese veröffentlicht; die folgenden, damit (in der Regel in Kopie) ebenfalls befassten Informationspflichtigen sollen diese nicht noch einmal in das Register einspeisen müssen.

21. Gilt die „proaktive Informationspflicht" für Informationen von allgemeinem Interesse auch für solche Informationen, die vor dem 1. September 2025 entstanden sind?

Nach den Übergangsbestimmungen ist die „proaktive Informationspflicht" des Artikels 22a Absatz 1 B-VG nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden, die ab dem 1. September 2025 entstehen. Früher entstandene Informationen von allgemeinem Interesse können nach Maßgabe der genannten Bestimmung veröffentlicht werden.

Die „proaktive Informationspflicht" soll zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwandes nur auf ab Inkrafttreten dieser Bestimmung entstehende Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden sein und nicht auf Bestandsinformationen.

22. Die begehrte Information ist nicht vorhanden und müsste erst recherchiert werden. Besteht eine Verpflichtung hierzu?

Die Information muss bereits vorhanden und verfügbar sein (Im Sinn der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Artikel 10 der Menschenrechtskonvention muss die Information ‚ready and available' sein).

Informationen beziehen sich auf bereits bekannte Tatsachen und müssen nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden.

23. Zu welchem Zeitpunkt muss die Information vorhanden sein?

Der relevante Zeitpunkt, ob eine Information vorhanden und verfügbar ist, ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Verweigerung des Informationszugangs.

24. Können auch zukünftig entstehende Informationen begehrt werden?

Nein. Zukünftig entstehende Informationen sind schon begrifflich nicht vorhanden und verfügbar.

25. Wer ist zur Gewährung des Zugangs zu Informationen auf Antrag zuständig?

Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört.

Die Informationsverpflichtung auf Antrag soll im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit (des Wirkungs- bzw. Geschäftsbereichs) gelten.

„Zuständig" ist die zur Erledigung der Angelegenheit, in der das Informationsbegehren gestellt wird, zuständige Behörde. Informationen, die von einer anderen Behörde stammen, aber von der Behörde zu den Akten zu nehmen sind, gehören damit auch zu ihrem Wirkungsbereich.

26. Muss bei einem Informationsbegehren zu einer vom Gemeinderat beschlossenen Auftragserteilung – etwa für ein Bauprojekt – eine Gemeinderatssitzung einberufen werden, um das Begehren zu beantworten?

Das IFG bestimmt, dass jenes informationspflichtige Organ zuständig ist, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört. Da die Gesetzesmaterialien für die Zuständigkeit bei der individuellen Informationserteilung ausführen, dass Informationen, die von einer anderen Behörde stammen, aber von der Behörde zu den Akten zu nehmen sind, damit auch zu ihrem Wirkungsbereich gehören, lässt sich ggf. auch eine Zuständigkeit des Bürgermeisters argumentieren, soweit er zum Beispiel (nach der anwendbaren Gemeindeordnung) für die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderats verantwortlich ist.

27. Muss ein Informationsbegehren an den Gemeinderat zwingend in einer Sitzung behandelt werden, bevor es allenfalls beantwortet wird? Wie ist dabei die Frist von vier Wochen einzuhalten?

Ja. Das Informationsbegehren muss der Gemeinderat (wenn er zuständig ist) behandeln. Das IFG nimmt keine Rücksicht darauf, dass die Organisation des Gemeinderats für die Durchführung von derartigen Verfahren nicht geeignet ist. Die 4-Wochen-Frist kann aus „besonderen Gründen" (§ 8 Abs 2 IFG) um weitere vier Wochen verlängert werden. Es ist durchaus vertretbar, dass die Befassung des Gemeinderats als eines nicht ständig tagenden Kollegialorgans einen solchen besonderen Grund darstellt.

28. Mit einem Informationsbegehren („Zugang zu Informationen auf Antrag") wird um Bekanntgabe von Informationen aus einem Bauakt ersucht. Dürfen diese Informationen erteilt werden?

Diese Frage betrifft das Verhältnis des (neuen) Rechts auf Information zum (weiterhin bestehenden) Akteneinsichtsrecht.

§ 16 IFG regelt das Verhältnis des IFG zu anderen Rechtsvorschriften. Diese Bestimmung lautet. „Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden".

Aus den Gesetzesmaterialien hierzu ergibt sich, dass „Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte) weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig anzuwenden sein sollen. Dies soll insbesondere für die verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend die Akteneinsicht, (…) gelten."

Beim Akteneinsichtsrecht handelt es sich demnach um eine besondere gesetzliche Informationszugangsbestimmung, die weiterhin aufrecht bleibt und vorrangig anzuwenden sein soll, da das IFG andere Informationsrechte, wie etwa das Akteneinsichtsrecht nach AVG, nicht ersetzt. Grundsätzlich steht daher nur den Parteien in diesem Verfahren das Recht auf Akteneinsicht zu, wenn das AVG zur Anwendung kommt.

Da nach den Gesetzesmaterialien die bestehenden besonderen Informationszugangsrechte (wie etwa jenes der Akteneinsicht) aber am neuen Grundrecht auf Informationszugang zu messen sind und es sich bei Informationen eines Bauaktes grundsätzlich um Informationen im Sinne des Informationsfreiheits-gesetzes handelt, gelten - insoweit ein Zugang durch die besonderen Informationszugangsregelungen (Akteneinsichtsrecht) nicht möglich ist - die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes subsidiär.

Trotz der Vorrangwirkung der spezifischen Akteneinsichtsrechte (zB nach § 17 AVG) ist ein Recht auf Zugang zu Information im Hinblick auf Personen, denen diese Akteneinsichtsrechte nicht zu kommen, daher nicht von vornherein ausgeschlossen. Dies erfordert jedenfalls eine - wiederum im Einzelfall vorzunehmende - Prüfung, um die in § 6 IFG genannten Geheimhaltungsinteressen zu wahren. Es ist also zu prüfen, ob ein Geheimhaltungsgrund des § 6 IFG vorliegt oder nicht und im Wege einer Abwägung der Interessen zu prüfen, ob jemandem Zugang zu Informationen aus einem Bauakt gewährt werden kann, der kein Akteneinsichtsrecht hat.

Im Einzelfall könnte es bei dieser Prüfung/Abwägung auch auf die Art des Bauprojekts (privates oder öffentliches Bauprojekt) bzw. auf die „Größe"/„Bedeutung" des Bauprojekts ankommen.

29. In welcher Form kann das Informationsbegehren („Zugang zu Informationen auf Antrag") gestellt werden?

Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

Grundsätzlich genügt daher ein relativ formloses Informationsbegehren.

30. Es wird ein Informationsbegehren an ein Organ einer Gemeinde gestellt. Welche Verfahrensvorschriften kommen zur Anwendung?

Das Verfahren über einen Antrag auf Information ist ein behördliches Verfahren gemäß Artikel I Absatz 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG. Bereits die Informationserteilung ist eine behördliche Aufgabe. Damit kommen, soweit im Informationsfreiheitsgesetz (IFG) selbst nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) zur Anwendung, unter anderem betreffend Vertretung, Niederschriften, Aktenvermerke, Ladungen, Zustellungen, Fristenberechnung und Bescheide. Für Informationsbegehren an „Private Informationspflichtige" gelten gesonderte Bestimmungen.

31. Muss eine Gemeinde Auskunft über den Einkauf von Reinigungsmitteln geben?

Information nach der Begriffsdefinition des § 2 Abs. 1 IFG ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

Informationen sind demnach Aufzeichnungen (gleich welcher Art – ob digital oder in Schriftform), die vorhanden und verfügbar sind. Sollte eine derartige Information vorliegen, dann ist sie - so kein Geheimhaltungsinteresse besteht - zu erteilen. Ob und inwieweit ein Interesse des antragstellenden Bürgers an der Erlangung der Information besteht, ist nicht von Relevanz und daher auch nicht zu beurteilen oder zu prüfen.

Sollten keine Aufzeichnungen existieren (zum Beispiel Einkaufslisten der letzten Jahre zu Reinigungsmittel) dann muss/kann diese Information auch nicht erteilt werden.

Die Information muss bereits vorhanden und verfügbar sein. Wichtig ist, dass sich Informationen auf bereits bekannte Tatsachen beziehen und nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden müssen. Sollten sich daher die Einkäufe von Reinigungsmitteln nur im Wege einer umfangreichen Recherche in den Rechnungsabschlussdaten erheben lassen, kann auf diese Rechnungsabschlussdaten hingewiesen werden (§ 9 Abs 1 IFG).

32. Der Gemeinderat beschließt den Kauf/Verkauf eines Grundstücks. Mit einem Informationsbegehren („Zugang zu Informationen auf Antrag“) wird um Bekanntgabe des Käufers/Verkäufers sowie des Kaufpreises ersucht. Dürfen diese Informationen erteilt werden?

Kaufverträge über Grundstücke sind zur Vornahme der Eigentumsübertragung dem Grundbuch vorzulegen und werden in die sogenannte Urkundensammlung aufgenommen. Grundsätzlich kann jedermann beim örtlich zuständigen Grundbuchsgericht in diese Urkundensammlung Einsicht nehmen.

Informationen zu den Vertragsparteien und zum Kaufpreis sind daher in dieser Urkundensammlung veröffentlicht und für jedermann einsehbar.

Es wäre daher möglich, auf die bereits dort veröffentlichten Informationen zu verweisen.

Zudem werden diese Daten in den überwiegenden Fällen auch im Gemeinderatsprotokoll enthalten sein, wenn eine Prüfung der Geheimhaltungsgründe im Einzelfall ergeben hat, dass solche nicht vorliegen, und insbesondere das mögliche Interesse eines Betroffenen (Käufer/Verkäufer) an einer Geheimhaltung diese Informationen das öffentliche Interesse nicht überwiegt.

Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass es Einzelfälle gibt, bei welchen ein Geheimhaltungsgrund vorliegen könnte und daher keine Information erteilt werden darf oder nur teilweise.

33. Aus dem Antrag geht der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervor. Wie ist damit umzugehen?

Die begehrte Information ist vom Antragsteller möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

Eine schriftliche Klarstellung kann daher unter Umständen erforderlich sein. Dabei gilt die behördliche Manuduktionspflicht (§ 13a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzeses 1991 – AVG). Ein schriftlich präzisierter Antrag gilt, da erst dieser die Antragsvoraussetzungen erfüllt und nichts Anderes geregelt ist, mit dem Tag seines Einlangens bei der informationspflichtigen Stelle als eingebracht. Mängel schriftlicher Anbringen führen nicht zur Zurückweisung, sondern allenfalls zu einem Verbesserungsauftrag.

34. Besteht eine Verpflichtung für Gemeindemitarbeiter oder den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, Bürger aktiv auf die Möglichkeit eines förmlichen Informationsbegehrens hinzuweisen, wenn diese eine Auskunft wünschen?

Das IFG normiert keine spezielle Hinweispflicht. Es gelten die Regeln des AVG (einschließlich der dort verankerten Manuduktionspflicht). Wenn ein Bürger allerdings eine Frage, die inhaltlich ein Informationsbegehren nach dem IFG ist, stellt, dann löst diese Frage bereits das Verfahren nach dem IFG aus.

35. Binnen welcher Frist ist die Information zu erteilen?

Der Zugang zur Information ist grundsätzlich ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren.

36. Welche Frist gilt, wenn die begehrte Information der Geheimhaltung unterliegt?

Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6 IFG), ist dem Antragsteller binnen derselben Frist, sohin ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen, die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.

37. Kann die Frist zur Erteilung der Information verlängert werden?

Grundsätzlich ist der Zugang zur Information grundsätzlich ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren.

Kann der Zugang zur Information aus besonderen Gründen nicht innerhalb dieser Frist gewährt werden, so kann die Frist höchstens um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe innerhalb der ersten vierwöchigen Frist mitzuteilen.

38. In welcher Form ist die Information zu erteilen bzw. die Nichtgewährung des Zugangs zur Information mitzuteilen?

Die Information ist, wenn dies der Behörde unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände möglich ist, in der begehrten, sonst in tunlicher (im konkreten Einzelfall geeigneter) Form zugänglich zu machen. Dies soll möglichst durch die Gewährung von unmittelbarem Zugang zur Information geschehen.

Ansonsten ist zumindest eine Information im Gegenstand (Auskunft darüber) zu erteilen, ohne dass die Behörde zu einer besonderen Aufbereitung verpflichtet wäre. Ob eine bestimmte Form ‚tunlich' ist, ergibt sich insbesondere aus der Form des Informationsbegehrens. Wird etwa eine Information per E-Mail beantragt, wird sie auch vorrangig in der Form eines (Antwort-)E-Mails zu erteilen sein. Die begehrte Information kann aber zB auch nur mündlich erteilt werden, wenn dem Informationsbegehren damit entsprochen wird oder es sonst tunlich ist (zB im Fall einer telefonischen, sofort beantworteten Anfrage). Auch die Umstände auf Seiten der Behörde, insbesondere die Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, werden bei der Wahl der Form der Informationserteilung eine Rolle zu spielen haben.

39. Die begehrte Information ist bereits veröffentlicht. Ist der Zugang zur Information noch einmal auf Antrag zu gewähren?

Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

Wenn Informationen von allgemeinem Interesse bereits proaktiv veröffentlicht wurden und bereitgehalten werden, brauchen solche Informationen nicht noch einmal auf Antrag erteilt zu werden. Auf bereits veröffentlichte Informationen darf verwiesen werden.

Ausnahmsweise kann es in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, in denen das Internet nicht genutzt werden kann (etwa auf Grund fortgeschrittenen Alters oder einer Behinderung), angezeigt sein, trotz erfolgter Veröffentlichung auch einen individuellen Informationszugang zu gewähren.

40. Der Zugang zur Information („Zugang zu Informationen auf Antrag") wurde nicht gewährt. In welcher Form wird darüber entschieden?

Wenn die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6 IFG), ist dem Antragsteller ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.

Im Fall der Nichterteilung, teilweisen oder nicht antragsgemäßen Erteilung der Information ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers/Antragstellers vom informationspflichtigen Organ hierüber unverzüglich, spätestens aber nach Ablauf von zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages, ein (negativer) Bescheid darüber zu erlassen.

In dem zur Bescheiderlassung führenden Verfahren gelten die Bestimmungen des AVG, nach Maßgabe der im IFG vorgesehenen Abweichungen.

41. Der Zugang zur Information („Zugang zu Informationen auf Antrag") wurde nach schriftlichem Antrag auf Bescheiderlassung mit Bescheid abgewiesen. Hat der Antragsteller gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel?

Gegen einen Bescheid, welcher nach erfolgter Mitteilung der Nichtgewährung des Zugangs zur beantragten Information über daraufhin gestelltem schriftlichen Antrag des Informationswerbers erlassen wurde, hat der Antragsteller und nunmehrige Bescheidadressat die Möglichkeit, eine Bescheidbeschwerde an das in der Sache jeweils zuständige Verwaltungsgericht zu erheben.

Das Verwaltungsgericht hat binnen zwei Monaten zu entscheiden.

Das informationspflichtige Organ hat die Möglichkeit zur Beschwerdevorentscheidung. Die Frist zur Erlassung einer allfälligen Beschwerdevorentscheidung beträgt drei Wochen.

42. Der Zugang zur Information („Zugang zu Informationen auf Antrag“) wurde nicht gewährt. Der Informationswerber stellte einen schriftlichen Antrag hierüber einen Bescheid zu erlassen. Das informationspflichtige Organ erlässt diesen Bescheid jedoch binnen der gesetzlichen Frist nicht. Hat der Antragsteller dagegen ein Rechtsmittel?

Der Antragsteller kann sich mittels Säumnisbeschwerde an das jeweils zuständige Verwaltungsgericht wenden. In einem Säumnisfall ist die Möglichkeit der Nachholung des Bescheides (§ 16 VwGVG) mangels Aussicht auf Erfolg und zur Straffung des Verfahrens ausgeschlossen.

43. Welchen Beschränkungen unterliegen die Empfänger von Informationen auf Grundlage des IFG?

Das IFG regelt nicht, welchen Beschränkungen die Informationsempfänger hinsichtlich der ihnen zugänglich gemachten Information (sei es auf Antrag, sei es aufgrund einer proaktiven Veröffentlichung) unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass auch für die Informationsempfänger Beschränkungen gelten, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz. Mit einem Wort ist der Umstand, dass eine Information zugänglich gemacht wurde, kein „Freibrief“ diese Information in jeder erdenklichen Art und Weise zu verwenden. Das gilt auch für Journalisten. Die Frage nach der Zulässigkeit der Verwendung von zugänglich gemachter Information muss der Informationsempfänger selbst beantworten. Dafür ist nicht die informationspflichtige Stelle verantwortlich.

44. Ist die Informationserteilung kostenfrei oder müssen Gebühren vorgeschrieben werden?

Anbringen (Informationsbegehren), Anträge auf Informationserteilung und sonstige Anträge im Verfahren zur Informationserteilung, Informationen und Bescheide nach diesem Bundesgesetz sind von den Bundesverwaltungsabgaben und den Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957 befreit.

Barauslagen wie z. B. für Kopien, sohin Sachkosten, können aber verrechnet werden, wenn sie den all-gemeinen Behördenaufwand übersteigen.

Im Rahmen der Manuduktionspflicht wird das informationspflichtige Organ auf durch die Informationserteilung potenziell entstehende Auslagen hinzuweisen haben, insbesondere in Fällen, in denen Barauslagen in einem nicht unerheblichen Ausmaß zu erwarten sind (zB umfangreiche Kopien), ebenso wie auf allenfalls gegebene günstigere Wege, die Information zu erlangen (zB durch Einsichtnahme oder Fotografieren).

45. Welche Informationen unterliegen der Geheimhaltung?

Der Geheimhaltung unterliegen Informationen und sind daher nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange dies

- aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,
- im Interesse der nationalen Sicherheit,
- im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
- im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere
    - von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinde und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper,
    - im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen,
- zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper oder
- im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere
    - zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,
    - zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
    - zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 des Bankwesengesetzes),
    - zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 des Mediengesetzes) oder
    - zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen,

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

46. Gelten die verfassungsgesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen nur für die „proaktive Informationspflicht“?

Nein. Die Geheimhaltungsbestimmungen des Art. 22a Absatz 2 2. Satz und § 6 IFG gelten sowohl für die „proaktive Informationspflicht“ als auch für den „Zugang zu Informationen auf Antrag“.

47. Inwieweit sind die Geheimhaltungsbestimmungen zu beachten?

Sowohl bei der „proaktiven Informationspflicht“ als auch bei Vorliegen eines Informationsbegehrens („Zugang zu Informationen auf Antrag“) ist zu prüfen, ob Informationen aufgrund des Vorliegens eines oder mehrerer Geheimhaltungsgründe (Art. 22a Absatz 2 2. Satz B-VG und § 6 IFG) geheim zu halten sind bzw. der beantragte Zugang zu Informationen zu verweigern ist.

Das informationspflichtige Organ hat daher im konkreten Fall zu beurteilen, abzuwägen und hinreichend zu begründen, ob, inwieweit und warum eine Geheimhaltung erforderlich bzw. notwendig ist. Dabei spielt die Verhältnismäßigkeit der Geheimhaltung eine wesentliche Rolle. Welche Interessen abzuwägen sind, ist von den im Einzelfall betroffenen Schutzgütern abhängig; diese sollen potenziell alle in die Abwägungsentscheidung einfließen.

Eine besondere Rolle in der Abwägung kommt sogenannten „public (social)watchdogs“ im Sinn der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte des EGMR zu (Journalisten, die Informationen benötigen, um eine öffentliche Debatte zu ermöglichen, oder Nichtregierungsorganisationen, die im öffentlichen Interesse agieren).

48. Muss das informationspflichtige Organ die Weitergabe von Informationen unterlassen, wenn sich die betroffene Person im Zuge der Anhörung dagegen ausspricht?

Nein. Die betroffene Person hat ein Anhörungsrecht. Das zuständige Organ entscheidet eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme der betroffenen Person angeführten Gründen. Die Geheimhaltungsgründe sind in § 6 IFG angeführt. Das „Veto“ einer betroffenen Person ist für sich genommen kein Geheimhaltungsgrund, hat aber in der Abwägung der Interessen Berücksichtigung zu finden.

49. Gilt das Recht auf Zugang zu Informationen auch gegenüber Unternehmungen der „öffentlichen Hand“?

Zielsetzung der neuen Bestimmungen ist, dass staatliches Handeln transparenter und offener gestaltet wird. Hierzu werden die bisherigen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht der Verwaltung aufgehoben. Dazu wurde vom Gesetzgeber unter anderem ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (Grundrecht) für jedermann auf Zugang zu staatlichen und zu bestimmten unternehmerischen Informationen („Zugang zu Informationen auf Antrag“) geschaffen.

Dieses Recht auf Zugang zu Informationen für jedermann gilt grundsätzlich auch gegenüber solchen Stiftungen, Fonds und Anstalten, die nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung (Besorgung von Verwaltungsaufgaben) betraut sind, aber der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen (sogenannte „Private Informationspflichtige“).

Informationspflichtig sind wegen ihrer Staatsnähe bzw. dem dort maßgeblichen staatlichen Einfluss daher grundsätzlich auch jene rechnungshofkontrollierten Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 50% beteiligt ist bzw. die von dieser beherrscht werden.

Im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung ist das IFG (§ 1 Z. 5 IFG) grundsätzlich anzuwenden, sofern eine Beteiligung von mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht. Dies gilt auch für deren Tochter- und Enkelunternehmungen, für die die entsprechenden Beteiligungsverhältnisse (mindestens 50%, durch ihre rechnungshofkontrollierten Mutterunternehmungen) bzw. Beherrschungstatbestände erfüllt sind.

50. Was sind sogenannte „Private Informationspflichtige“?

„Private Informationspflichtige“ sind Stiftungen, Fonds, Anstalten und bestimmte Unternehmungen (Unternehmungen, woran die öffentliche Hand mit mindestens 50% beteiligt bzw. die von dieser beherrscht werden), die zwar der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, nicht aber mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung (Besorgung von Verwaltungsaufgaben) betraut sind.

51. Gilt die „proaktive Informationspflicht“ für Informationen von allgemeinem Interesse auch für sogenannte „Private Informationspflichtige?“

Nein. Für „Private Informationspflichtige“, sohin Stiftungen, Fonds, Anstalten und bestimmte Unternehmungen (Unternehmungen, woran die öffentliche Hand mit mindestens 50% beteiligt bzw. die von dieser beherrscht werden), die zwar der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, nicht aber mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung (Hoheitsverwaltung) betraut sind, gilt die „proaktive Informationspflicht“ für Informationen von allgemeinem Interesse nicht.

Insoweit aber „Private Informationspflichtige“ mit Verwaltungsaufgaben betraut sind und daher funktionell als Verwaltungsorgane tätig werden, gelten für diese Organe nicht die Bestimmungen für „Private Informationspflichtige“, sondern all jene Bestimmungen, die allgemein für Organe gelten, die mit Aufgaben der Bundes- oder Landesverwaltung betraut sind (daher auch die Bestimmungen über die proaktive Informationspflicht).

52. Seit 1. September 2025 gilt für alle Gemeinden die Informationspflicht auf Antrag und für alle Gemeinden ab 5.000 Einwohnern zusätzlich die proaktive Informationspflicht (Veröffentlichungspflicht) hinsichtlich Informationen von allgemeinem Interesse. Ab welchem Zeitpunkt ist das für Veröffentlichungen vorgesehene Zentrale Metadatenregister auf www.data.gv.at (Informationsregister) verpflichtend anzuwenden?

Nachdem die Bestimmungen über das Informationsregister mit Ablauf des dritten Monats nach dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verfügbarkeit des Informationsregisters in Kraft treten und die Kundmachung über die Verfügbarkeit des Informationsregisters mit 1. September 2025 erfolgt ist, treten die Bestimmungen über das Informationsregisters am 1. Dezember 2025 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind Veröffentlichungen von Informationen von allgemeinem Interesse im Wege des Informationsregisters auf www.data.gv.at vorzunehmen, wobei die Information über eine Verlinkung zur veröffentlichten Information abrufbar zu halten ist (die Informationen selbst bleiben bei den veröffentlichungspflichtigen Stellen). Bis zu diesem Zeitpunkt reicht es, Informationen von allgemeinem Interesse schlicht zu veröffentlichen (etwa auf der Homepage).

53. Ist das IFG auf börsennotierte Unternehmungen der „Öffentlichen Hand“ anzuwenden?

Nein. Ausgenommen von der Informationspflicht nach dem IFG sind börsennotierte Gesellschaften sowie rechtlich selbständige Unternehmungen, die auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer börsennotierten Gesellschaft stehen (abhängige Unternehmungen). Börsennotierte Unternehmungen unterliegen bereits einer Vielzahl von Informationspflichten. Diese Veröffentlichungspflichten sollen unberührt bleiben.

54. Gibt es bei einem Informationsbegehren („Zugang zu Informationen auf Antrag“) an „Private Informationspflichtige“ besondere Verfahrensbestimmungen?

Ja. Der Antrag auf Information ist schriftlich einzubringen und als Antrag gemäß diesem Bundesgesetz zu bezeichnen. Im Antrag ist die begehrte Information zu bezeichnen. Die Identität des Antragstellers ist in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

55. Es wird ein Informationsbegehren („Zugang zu Informationen auf Antrag“) an einen „Privaten Informationspflichtigen“ gestellt. In welcher Form ist diese Information zu erteilen? Muss ein Bescheid erstellt werden?

„Private Informationspflichtige“ sind Stiftungen, Fonds, Anstalten und bestimmte Unternehmungen (Unternehmungen, woran die öffentliche Hand mit mindestens 50% beteiligt ist bzw. die von dieser beherrscht werden), die nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung (Besorgung von Verwaltungsaufgaben) betraut sind und der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen.

Da sie nicht mit der Besorgung von Verwaltungsaufgaben betraut sind, können „Private Informationspflichtige“ keine Bescheide erstellen. Ein Bescheid muss (und braucht/darf) daher nicht erstellt werden.

Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen

56. Es wird ein Informationsbegehren („Zugang zu Informationen auf Antrag“) an einen „Privaten Informationspflichtigen“ gestellt. Die begehrte Information ist bereits veröffentlicht. Ist der Zugang zur Information noch einmal auf Antrag zu gewähren?

Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist auch für „Private Informationspflichtige“ zulässig.

57. Sind bei einem Informationsbegehren („Zugang zu Informationen auf Antrag“) an „Private Informationspflichtige“ Geheimhaltungsbestimmungen zu beachten?

Ja. Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen sind insoweit nicht informationspflichtig, als eine Geheimhaltung bei sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Geheimhaltungsgründe notwendig ist oder durch die Bekanntgabe der Information ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht nur abstrakt gefährdet wäre.

„Private Informationspflichtige“ müssen daher bei sinngemäßer Anwendung der verfassungsgesetzlichen Geheimhaltungsgründe prüfen, ob die beantragte Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6 IFG) oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung von deren Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist, und daher nicht zugänglich zu machen ist.

58. Es wird ein Informationsbegehren („Zugang zu Informationen auf Antrag“) an einen „Privaten Informationspflichtigen“ gestellt. Es besteht Geheimhaltung. Der Zugang zur Information wird nicht gewährt. In welcher Form wird darüber entschieden? Muss ein Bescheid erstellt werden?

Hier ist zu unterscheiden:

a) Sind „Private Informationspflichtige“ (rechnungshofkontrollierte „staatsnahe“ Stiftungen, Fonds, Anstalten und bestimmte Unternehmungen) durch Bescheid oder Gesetz (auch) mit Verwaltungsaufgaben betraut und in diesen Bereichen daher als funktionelle Verwaltungsorgane tätig, gelten für diese die allgemeinen Bestimmungen wie für die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeinde-verbände. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt, ist dem Antragsteller ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages die Nichtgewährung des Zugangs zunächst mitzuteilen und auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

b) Sind „Private Informationspflichtige“ hingegen nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut, also „privatrechtsförmig tätig“, können und dürfen sie keinen Bescheid erlassen.

Dem Antragsteller ist bei sinngemäßer Anwendung der allgemeinen Bestimmungen die Nichtgewährung des Zugangs zur Information ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages mitzuteilen.

Wurde die begehrte Information vom „Privaten Informationspflichtigen“ nicht erteilt, kann der Informationswerber binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Informationserteilung einen Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit durch das Verwaltungsgericht stellen. Ein solcher Antrag ist unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Wird vor Ablauf der Frist mitgeteilt, dass der Informationszugang nicht erteilt wird, so ist bereits ab diesem Zeitpunkt der Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit durch das Verwaltungsgericht zulässig. Im Fall der organisatorisch zum Bund gehörenden bzw. von diesem beherrschten Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen ist das Bundesverwaltungsgericht, im Übrigen sind die Verwaltungsgerichte der Länder zuständig.